

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 43-44 (1952)

Artikel: Kulturelle Zustände im Freiburgischen zur Zeit Pater Girard's : der Anteil seines Schülers Joseph Balthasar Muggly (Mugglin) Arzt zu Rechthalten, an ihrer Verbesserung
Autor: Rüegg, Ferdinand
Kapitel: Frühere sanitäre Bestrebungen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unerläßliche Pflege sicherzustellen mittels eines charitativen Hilfswerkes ; ein kantonales Spital und ein Asyl für Geisteskranke sollte in Freiburg gegründet werden ¹.

P. Girards Zusammentreffen mit der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft mochte seinen Blick für solche Aufgaben noch mehr geschärft haben. Begreiflicherweise konnte er aber nicht selber alle Anregungen verwirklichen. Umso mehr richtete er sein Augenmerk darauf, tüchtige Kräfte zur Bewältigung solcher Aufgaben heranzuziehen.

Frühere sanitäre Bestrebungen

Dem Volke schlugen die damals immer wieder auftauchenden Seuchen tiefe Wunden. Auf der Landschaft suchte eine Heilkunde meistens zweifelhafter Art die Krankheiten zu beheben, sofern die Leidenden nicht dem Fatalismus oder dem Aberglauben überlassen wurden. Andererseits erweist sich die Auffassung Franz Kuenlins doch als nicht ganz richtig, wenn er im Jahre 1834 sagt : behördlicherseits werde gar nichts getan, um dem Übel zu steuern ².

Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft war den Behörden der Mediationszeit und deren Folge die schwere Aufgabe zugefallen, auf den Ruinen neu aufzubauen, mehrfach überhaupt eine neue Ordnung zu schaffen. Besonders notwendig erwies sich dies gerade auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens. Schon am 31. Oktober 1803 hatte der Kleine Rat des Kantons Freiburg zur Abwehr der « verherenden Fortschritte der ansteckenden Krankheiten » einen

¹ « Le Village de Val-d'Or ou sagesse et prospérité », Edition revue sur celle de Paris. Fribourg : Piller, 1821. Ebd. wird bereits ein hospice des pauvres verlangt, wofür Dr. Volmar dann 1833 seinen Aufruf erließ, vgl. « Le Veridique », Nr. 7 v. 22. Jan. 1833.

² FRANZ KUENLIN, Der Kanton Freiburg, 1834, S. 34. — Übrigens war die « Ordonnance concernant la Faculté de Médecine, les médecins, les chirurgiens, les praticiens et les apoticares tant de la capitale, que du canton de Fribourg en Suisse » v. 10. März und 9. Juli 1789, wie v. 11. März 1790 eine ernste Anstrengung, die Gesundheitspflege zu verbessern. Vgl. JEANNE NIQUILLE, La faculté de médecine de Fribourg au XVIII^e siècle, in « Annales fribourgeoises », 1923, p. 49-63.

JACQUES BERNARD berührt in seiner Studie « Le village fribourgeois sous l'Helvétique et la Médiation . Etude juridique et historique, 1922, in Kapitel II : L'assistance publique : Pauvres, malades et calamités, die damaligen Zustände sehr summarisch ; so wenn er sagt, die Empiriker seien in den freiburgischen Dörfern nicht gut angeschrieben gewesen ; dies kann zum mindesten nicht für das ganze Gebiet gelten.

allgemeinen Medizin- und Sanitätsrat bestellt ; ihm obliege — wie das betr. Dekret sagt — darauf zu achten,

« daß die zweckmäßigsten Heil- und Bewahrungsmittel zur rechten Zeit angewendet werden, und zu verhüten, daß Pfuscher und Quacksalber, die sich für Ärzte und Viehdoktoren ausgeben, den Kanton nicht erfüllen und dem öffentlichen Sanitätswesen gefährlich werden »¹.

Dem neuen Sanitätsrate wird in Art. 6 die

« Polizei über die Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen, einheimische und fremde Quacksalber übertragen, und wird verordnet :

a) daß niemand einen Teil der Heilkunde ausübe, wenn er nicht durch einen versammelten Sanitätsrat geprüft und durch den Kleinen Rat patentiert wurde ;

b) daß alle Afterärzte, Marktschryer und Quacksalber jeder Art außer Tätigkeit gesetzt und jene verfolgt werden, die den Polizei-Verordnungen über diesen Gegenstand zuwiderhandeln ».

Durch Verfügungen vom 4. Juni 1804 und 12. November 1805 erhielt dann das neue freiburgische Sanitätswesen noch weiteren Ausbau.²

¹ SGF, Bd. I, S. 182. — Über die frühere Zeit vgl. JEANNE NIQUILLE, Guérisseurs et patients d'autrefois, in « Liberté » v. 17. Febr. 1945.

² Eine Verordnung betreffend die Sanitätspolizei v. 4. Juni 1804 befaßt sich im II. Titel mit den Bestimmungen in Rücksicht auf die Gesundheit der Menschen und zwar :

1. betreffend die Ärzte und Wundärzte, und

2. stellte sie die zu beobachtenden Formen auf bei offiziellen . . . und gerichtlichen Rapporten und Kriminalfällen (SGF, Bd. 2, S. 56 f.).

Weitere Verfügungen betreffen die Apotheker und die Verabfolgung von Giften. — Durch das Dekret vom 12. Nov. 1805 werden die Beschlüsse v. 31. Oktober 1803 und 4. Juni 1804 neu bekräftigt (ebd. Bd. 3, S. 329).

Eine verhängnisvolle Unterlassung der bisher erlassenen Bestimmungen wurde mit dem Dekret vom 21. Mai 1807 nachgeholt und Strafen für die Übertretung des Paragraph 1 der Sanitätsverordnungen festgesetzt (ebd. Bd. 4, S. 262 f.), wonach « jedermann es verboten ist, irgend einen Zweig der Heil- und Wundarzt-Kunde ohne Spezialerlaubnis auszuüben ». Aber erst mit Dekret v. 4. Juni 1828 werden nähere Bestimmungen für die Zulassung zur Ausübung der Arznei und Wundarznei-Kunst getroffen (ebd. Bd. 11, S. 105).

Der freiburgische Beschluß v. 31. Okt. 1803 fand in mehreren Kantonen Nachahmung. So z. B. folgte *Luzern* am 18. Hornung 1804 mit einem Gesetz « die Organisation des Gesundheitsrates für den Kanton Luzern enthaltend » (Sammlung der revidierten Gesetze, 2. Bd., S. 121.) Über den damaligen Stand der Arzeneikunde im Kt. Luzern, u. a. Ignaz Paul Vital Troxler, erwähnt in C. PFYFFER, Geschichte der Stadt u. d. Kts. Luzern, S. 266.

Bern folgte mit der Einführung des Sanitätsrates am 17. August 1804 (Gesetze



DR. MED. JOS. BALTHASAR MUGGLY
Arzt zu Plaffeien 1833-1835, zu Rechthalten 1835-1869
Ehem. Schüler P. Girard's
Photo Rast, erneuert

Die Folgezeit sollte freilich zeigen, daß die Durchführung dieser Verordnungen mannigfachen Schwierigkeiten begegnen und alle Entschlossenheit der zuständigen Organe erfordern werde, wollten sie nicht den kürzeren ziehen. Es fehlte an geschulten Ärzten auf dem Lande. So kam es, daß trotz den gesetzlichen Bestimmungen gegen die unberufenen Heilkünstler die amtliche Tabelle der Volkszählung vom Jahre 1811 im damaligen Deutschen Bezirke — um nur diesen hier anzuführen — doch einen sogenannten « Doktor » namens NIKLAUS KURZU in Bächlisbrunnen, Tifers, ferner einen HANS JOSEF HERRMANN im Schloßbrey, Rechthalten, nennt¹. Die Zählung des Jahres 1818 erwähnt dann noch einen JOSEF PÜRRO auf dem Berg, Rechthalten, und den NIKLAUS ZUMWALD in Düdingen². Bei einer damaligen (1818) Bevölkerung von 11 149 Seelen war das Gebiet des deutschen Bezirkes mit Ärzten wahrlich schwach bestellt, indes die Stadt mit damals 6 449 Seelen hinreichend mit Ärzten versehen war; diese gingen wohl auch aufs Land hinaus, aber wegen der schlechten Wege nur ausnahmsweise, sodaß behördliche Mahnungen nicht ausblieben.

Der Mangel an Verbindung und die teils durch Gebirgsketten, teils durch reißende Flüsse eingeschnürte Lage des deutschen Bezirkes ist auch eine der Mitursachen für die Zähigkeit, mit der alte Sitten und Gebräuche sich hier erhalten haben, einschließlich des Quacksalbertums, bis großzügige Brückenbauten einer neuen Zeit den Zutritt erleichterten³.

des Kts. Bern, Bd. 1, S. 413-419. Mit Dekret v. 24. Juni 1807 wurde sodann noch ein Sanitäts-Collegium bestellt (Gesetze ebd. Bd. 3, S. 67).

Ein anderer freiburgischer Nachbar, die *Waadt*, schuf einen Conseil de Santé durch Gesetz vom 1. Juni 1810 (Recueil des lois, t. 7, p. 47, Art. 1).

Uri — um noch diesen Kanton zu erwähnen — bestimmt in seinem Landbuch v. 7. Mai 1820, daß « ebenfalls allen Quacksalbern, Pfuschern, Schreyern, Tyrolern und überhaupt jedermann, der nicht anerkannter Arzt ist, es verboten sei, innerliche Medizin und Arznei zu verkaufen (Landbuch, S. 193).

¹ St. A. F. Recensement 1811 f. 152. Auch anderwärts gab die Bevölkerung denjenigen, welche sich mit Heilkunde abgaben, die Bezeichnung « Doktor ». Im Entlebuch z. B. wurde der Gemeinde-Physicus als « Doktor » bezeichnet; s. E. EMMENEGGER, Das Entlebuch in vergangener Zeit, Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch, 3. Jg. 1930, S. 98.

² Recensement, l. c. p. 319, 346, 136.

³ Am 19. Oktober 1834 konnte die große Hängebrücke, « ce majestueux monument du patriotisme fribourgeois », eingeweiht werden (CRCG v. 25. Juli und 10. Okt. 1834, p. 221, 232 f., und « Feuille d'avis de Fribourg », N^o 42, 17 oct, 1834, p. 3).

Damit war auch eine wichtige Vorbedingung für die Verlegung von Bezirksämtern nach Tifers erfüllt, aber es sollte noch längere Zeit dauern, bis alles richtig

Diese neue Zeit verlangte auch hier gebieterisch eine geregelte Seuchenbekämpfung, eine entschiedene Anwendung der bereits erlassenen amtlichen Verfügungen, überhaupt eine einwandfreie Krankenpflege. Gelegenheit brachte im März 1830 der heftige Ausbruch der Pocken in der Pfarrgemeinde Rechthalten. Kinder und Erwachsene fielen ihnen zum Opfer. Von einer Absonderung der Kranken wußte man nichts; im Gegenteil: nach altem Brauche besuchte man die Totkranken, um von ihnen Abschied zu nehmen¹. Private Personen übertrugen den Krankheitsstoff auf gesunde Leute, in der Meinung, sie derweise zu immunisieren. Man hatte etwas vom Impfen gehört und glaubte, dies selber vornehmen zu können. Samstags, den 27. März 1830 sollen der Seuche neun Personen zum Opfer gefallen sein. Bereits griff die Epidemie auch auf die Gemeinden Zurflüh (La Roche) und Treffels (Treyvaux) über. Weit und breit kein Arzt! Alarmrufe in Zeitungen des französischen Kantonsteiles mahnten zum Aufsehen². Da sandte der Sanitätsrat von Freiburg sein Mitglied, den bereits erwähnten Dr. Volmar hin, um die Kranken zu pflegen. Seinem Rechenschaftsberichte zufolge, legte ihm eine MARIE RUMOS vom Ried, Rechthalten, größte Schwierigkeiten in den Weg, indem sie die Bauersleute gegen ihn aufwiegelte³. Unterdessen griffen die Blattern immer weiter

funktionierte (ebd. v. 27. Mai 1841, p. 471). Noch am 20. April 1849 gab der Conseil de Justice dem Präsidenten und dem Schreiber des Bezirksgerichtes der Sense die Erlaubnis, bis auf weiteres ihren Wohnsitz in der Stadt Freiburg beizubehalten, bis die Gefängnisse in Tafers gebaut seien (PCJ, p. 203). Die frühere Umständlichkeit des Verkehrs zwischen deutschem Gebiet und der Hauptstadt war wohl auch Mitursache, weshalb das Ringen zwischen Sanitätsgesetzen und gesetzlichem Arzte einerseits und dem Kurpfuschertum im Oberlande andererseits sich so lange hinzog.

Über die spärlichen Postverbindungen jener Zeit vgl. MARC HENRICOURT, *Les anciennes postes fribourgeoises 1587-1848*. Extr. de la *Revue historique vaudoise* 1906.

¹ Dieser Brauch erhielt sich lange Zeit. Noch im Jahre 1870 sah sich der Sanitätsrat in seinem Berichte an den Staatsrat veranlaßt, diese Krankenbesuche als Erschwerung der ärztlichen Abwehr der Blatternkrankheit — diese war damals in Überstorf wieder aufgetreten — ernstlich zu verurteilen (PCS, p. 227).

² So «*Le Courrier Fribourgeois*», Nr. 23-25 vom 25., 26. und 30. März 1830 u. a. m.

³ Die Rumos hatte selber Impfungen vorgenommen und die Bevölkerung dermaßen erregt, daß Dr. Volmar, obgleich er vom Ammann der Gemeinde begleitet war, Verunglimpfungen erfahren mußte (CPPC v. 15. Mai 1830, p. 53, 65 f.). Für seine zahlreichen Gänge und die Pflege von 75 Kranken der Pfarrei Rechthalten ließ der Sanitätsrat ihm aus der Staatskasse 37 Franken auszahlen (ebd. CPC v. 15. Mai 1830, f. 75).

Das Sterbebuch der Pfarrkirche Rechthalten verzeichnet für das genannte

um sich¹. Um der Seuche zu steuern, beantragte der Sanitätsarzt am 12. April 1830 die Einführung der obligatorischen Impfung, drang aber damit bei der Polizeidirektion nicht durch². Der Staatsrat der zu Ende gehenden Restaurations-Epoche lehnte in seiner Sitzung vom 21. April es ebenfalls ab, zur Strenge zu greifen. Statt des Obligatoriums gab er der unentgeltlichen Impfung den Vorzug³. Die Polizeidirektion machte ihrerseits den Vorschlag, die Ärzte zu kantonieren⁴. Sie berief sich dabei auf den unhaltbaren Zustand, daß in der Stadt eher zuviel und

Jahr 1830 59 Todesfälle, während für 1829 43 und für 1831 insgesamt 42 eingetragen sind (Liber defunct. I, 1768-1839).

Bei der Spärlichkeit der Nachrichten, die über damalige Ortsverhältnisse Aufschluß geben, ist es jedenfalls als Zeichen einer ernsten Lage zu betrachten, daß die Gemeindeversammlung der Pfarrei Rechthalten beschloß, am 12. Mai 1832 in der Pfarrkirche eine Steuererhebung anzukündigen, um die Armen unterstützen zu können, « falls die Kollera ausbrechen sollte ». Falls diese nicht ausbreche, so sollen die Steuerbetreffnisse in den Armenseckel gelegt werden (Protokoll der Gemeindeverwaltung Rechthalten, II v. 5. Mai 1832, p. 185). — Schon am darauffolgenden 3. Juni fragte die Gemeindeverwaltung bekümmert: « was widrum mit den Armen solle vorgenommen werden, weil die Tell (die Armensteuer) schon wiederum verzehrt ist » (ebd. p. 187). Dieselbe Sitzung der Gemeindeverwaltung beschloß, der Kantonalbehörde eine erneute Bittschrift einzureichen, um eine neue Tell erheben zu dürfen.

Die Kurpfuscherin Rumoz hatte schon frühe eine Vorgängerin, der es aber in Basel übel erging (1432), wo « die schielende artztetin von Friburg im Uechte-land gar übel geschworn, darumb ist sy in das halsysen gestellet » (HANS MÜLLER, Maßnahmen und Erlasse gegen Kurpfuscher und Geheimmittel in Basel in früheren Jahrhunderten (1933), S. 5).

¹ Es ist nicht abgeklärt, woher die Seuche stammte. Vereinzelt Male begegnen wir in den Protokollen des Sanitätsrates Warnungen vor dem Einschleppen ansteckender Krankheiten aus fremden Ländern, namentlich cholera-verseuchten. Daß man vorsichtig wurde, geht z. B. aus der Tatsache hervor, daß der Sanitätsrat den Koffer, sowie Pellerine und Wollzeug des aus Moskau heimkehrenden Johann Wicky mit Chlordampf desinfizieren ließ, « quoique cette mesure de précaution paraisse superflue », heißt es im Sanitätsberichte weiter. Aber wenige Tage hernach ließ dieselbe Behörde die Effekten des aus Zamosk in Polen heimgekehrten Drechslers Jean Bongard mit aller Strenge desinfizieren (CPP v. 3. Juli 1831, p. 67 u. 70).

Die weitverbreitete Cholerafurcht machte sich ein Hausierer alsbald zu nutzen und verkaufte angebliche Cholera-Heilmittel; er konnte verhaftet werden (ebd. CPP v. 15. Febr. 1832, p. 178).

² Ebd. CPP, p. 41, in « Réforme des Règlements de Police sanitaire » handeln Artikel 217-224 « De la Vaccine ». Art. 217 verlangt: « Le Gouvernement favorisera les vaccinations par tous les moyens ». 218: « Ces moyens sans être directement coercitifs pourront l'être indirectement. » — Basel führte die Zwangsimpfung durch Verordnung v. 16. Mai 1837 ein (KAMBER KARL, Geschichte des Impfens in der Stadt Basel (1931).

³ CPC v. 2. Mai 1830, p. 80.

⁴ Ebd. CPP 1830, p. 46.

in einzelnen Bezirken zu wenig geschulte Ärzte vorhanden seien. In einem Berichte vom 3. November 1834 klagt dann der Sanitätsrat seinerseits, er besitze in den Bezirken keine fachkundigen Organe; die Oberamtswänner, an die er sich jeweiligen wenden müsse, besitzen meistens überhaupt keine medizinischen Kenntnisse; infolgedessen seien diese kaum imstande, die Aufgaben eines Sanitätsagenten zu erfüllen.

Der Sanitätsrat griff damit eine Beschwerde auf, die in einem Reformvorschlag schon vor 1828 erhoben worden war. Kenntnis desselben vermittelt uns eine handschriftlich erhalten gebliebene «*Reforme des Reglements de Police sanitaire*». Diese besteht aus drei Teilen: einem «*Rapport au Conseil de Santé*», dann der genannten Reforme und ferner einer Schilderung der «*Abus contre les loix*». Die von verschiedenen Händen eingetragenen Ergänzungen und Korrekturen legen die Vermutung nahe, der Grundtext sei in Circulation gesetzt worden, enthalte somit Beiträge mehrerer Ärzte.¹ Wir werden diese wichtige, noch nirgends verwertete Quelle in Nachfolgendem wiederholt zu Rate ziehen. Ein erschütterndes Bild wird uns hier entrollt.

Wenn in unserem Lande — heißt es da, in Übersetzung — die Gesundheitspolizei dermaßen rückständig ist und das Quacksalbertum solche Bedeutung gewinnt, wenn mehrere Gegenden noch immer ohne ärztliche Hilfe sind, so deshalb, weil die Gesetze nicht imstande sind, die Mißstände abzustellen, weil die unerläßlichen Kräfte fehlen, um die Gesetze zur Ausführung zu bringen. Heute fußen die Mittel dazu auf den Rapporten; solche können natürlich nur von Medizinkundigen abgefaßt werden. Wenn aber einer von diesen gegen einen Quacksalber Klage einreicht, so schreibt die Bevölkerung dies dem Neide, der Eifersucht, der verletzten Eigenliebe zu. Sogar die Behörde betrachtet dies gleicherweise und gibt den Beschwerden als sozusagen der Berufseifersucht keine Folge, als ob das nicht die gesamte Bevölkerung angehe, sich über die Kurpfuscher und Quacksalber zu beklagen. Der Arzt seinerseits leidet für den Moment unter der Unordnung in der betreffenden Gegend, wo er sich niedergelassen hat; sieht er, daß er von der Behörde keine Unterstützung zu erwarten hat und seines Amtes nicht walten kann, so zieht er sich in eine benachbarte Stadt zurück oder bietet einem fremden Lande seinen Dienst an.

Genau solcher Verhältnisse wegen, zogen sich — wie wir noch sehen werden — die Ärzte RAUCH und MUGGLY aus Plaffeien zurück.

¹ Handschrift RRPS.

In ganz bedenklichem Zustande muß sich die Land-Armenpflege befunden haben. « Man behauptet zwar — sagt der Revisions-Vorschlag — bei diesen Epidemien wie bei allen Krankheiten überhaupt werde der Mittellose ordentlich gepflegt. Aber man vernimmt, daß es wenige Länder gibt, wo der Arme so schlecht besorgt wird wie gerade im unsrigen. » « Par une économie honteuse les administrateurs de commune n'appellent le médecin que rarement ou souvent trop tard, et lorsqu'ils lui en accordent c'est ordinairement un empirique, dont ils ne serviraient eux mêmes, cas arrivé dans la paroisse d'Ependes. »

Was sie économie heißen, ist sicher keine ; denn häufig wird der Kranke das Opfer seiner Krankheit, von der er mit ettwelcher wohlverstandener Pflege sich wieder hätte erholen können, und seine oft recht zahlreiche Familie, deren einziger Ernährer er war, fällt dann der Gemeinde zur Last.

Ein großes Hindernis für eine geordnete Gesundheitspflege bildete namentlich im Oberlande die dort herrschende empfindliche Armut. Die gedrückte Lage vieler Familien veranlaßte die verschiedenen Pfarrgemeinden, immer wieder neue Gesuche an die Regierung zu richten, eine Zwangstell, eine Armensteuer aufnehmen zu dürfen ¹.

Mugglin, der Luzerner Schüler Pater Girard's

Kenntnis dieser Zustände war sicher nicht nur bei den Behörden vorhanden, sondern auch in weitere Kreise gedrungen. Zu diesen gehörte Pater Gregor Girard. Zwar weilte er infolge der von der Freiburger Behörde beschlossenen Aufhebung seiner Schule seit 1824 in Luzern, wo er eine neue Jugend für seine Ideen begeisterte ². Es ist nicht von ungefähr, daß aus seiner dortigen Schülermenge sich eine ganze Gruppe nicht nur der Theologie, sondern eine weitere dem Studium der Arznei und Heilkunde zuwandte ³.

Unter letzteren befand sich auch Joseph Balthasar Mugglin ⁴. Dieser entstammte einer angesehenen ältesten Korporations-Bürgerfamilie der Stadt Sursee. Eine stattliche Reihe von Zivil- und Militärbeamten, Welt- und Ordensgeistlichen war aus genannter Familie hervorgegangen.

¹ Ebd. CPP 1830, p. 46.

² Vgl. EGGER, l. c. S. 114 ; A. DAGUET, l. c. t. 2, p. 69 ss.

³ Siehe den Artikel F. R. « Pater Gregor Girard in Freiburg und Luzern », im « Vaterland », Luzern, vom 7. u. 8. März 1950.

⁴ MAV.